

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CAD-Konzepte GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Erläuterungen	1
§ 2. Geltungsbereich	2
§ 3. Vertragsschluss und Angebotsunterlagen	2
§ 4. Vertragsgegenstand	3
§ 5. Zusätzliche Verträge	4
§ 6. Angebot	4
§ 7. Preise und Zahlungsbedingungen.....	4
§ 8. Entwürfe und Entwurfshonorar	6
§ 9. Zwischenergebnisse (Vorabzüge).....	6
§ 10. Beistellung	7
§ 11. Lieferzeit und Lieferbedingungen.....	8
§ 12. Gefahrübergang.....	10
§ 13. Entgegennahme.....	10
§ 14. Subunternehmen	11
§ 15. Auftragsvergabe an Subunternehmen.....	11
§ 16. Mängelhaftung.....	13
§ 17. Gesamthaftung	15
§ 18. Pflichten des Kunden	15
§ 19. Pflichten des Auftragnehmers	16
§ 20. Eigentumsvorbehalt	16
§ 21. Haftpflichtversicherung und Freistellung.....	18
§ 22. Verwendung vertraulicher Informationen	18
§ 23. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung	19
§ 24. Informationspflichten des Kunden	19
§ 25. Schutzrechte	19
§ 26. Erfindungen	20
§ 27. Kinderarbeit	20
§ 28. Gerichtsstand und Erfüllungsort	20
§ 29. Salvatorische Klausel.....	21

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der CAD-Konzepte GmbH & Co. KG

(nachstehend „CAD-Konzepte“ genannt)

§ 1. Erläuterungen

Unter „**Lieferung**“ wird im folgenden sowohl die körperliche Lieferung der Produkte als auch der Datentransfer bzw. die Datenübermittlung auf elektronischem Weg zusammengefasst.

Unter „**Kunde**“ wird im folgenden der Auftraggeber bzw. der Besteller verstanden.

Unter „**Preise**“ sind sowohl Stundensätze der Auftragnehmer als auch Listenpreise für Teile, Unterlagen, Skizzen etc. zusammengefasst. Soweit möglich, werden die Differenzierungen jedoch aufgeführt.

Unter „**Entwürfe**“ werden jegliche Arten von Skizzen, Texten, Konstruktionen und Konzepten verstanden, die erstellt werden, um dem Kunden eine Vorstellung über die anschließende Arbeit zu vermitteln und um vorab etwaige Differenzen oder Vorstellungen miteinander auszutauschen.

Unter „**Vorabzüge**“ werden Zwischenergebnisse verstanden, die der Auftragnehmer „CAD-Konzepte“ während der Auftragsfertigung dem Kunden zukommen lässt, damit eine zeitnahe Abstimmung zwischen den Parteien gewährleistet werden kann. Die Vorabzüge können auch von Subunternehmern stammen, die CAD-Konzepte an den Kunden weiterleitet.

Unter "**Information**" im Sinne dieser Bedingungen werden sämtliche Informationen verstanden, welche eine Partei der anderen in mündlicher, schriftlicher oder gegenständlicher Form zugänglich macht bzw. zugänglich gemacht hat, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Werkzeuge, Verfahrensmethoden, Rezepturen, Muster, Software, sonstige Unterlagen sowie alle weiteren Kenntnisse und Erfahrungen betreffend den Vertragsgegenstand.

§ 2. Geltungsbereich

- 1) Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen an.
- 2) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos annehmen, die Produktion/Konzeption für den Kunden vorbehaltlos vornehmen oder die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos vornehmen.
- 3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesen Bedingungen oder ausdrücklich abweichend in jeweiligen Einzelverträgen oder Zusatzvereinbarungen schriftlich niedergelegt. Unsere Geschäftsbedingungen entfalten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden Wirkung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 310 I BGB.

§ 3. Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- 1) Eine Anfrage des Kunden ist stets als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots der CAD-Konzepte zu werten. Wir werden nach Prüfung der Anfrage ein unverbindliches, freibleibendes, Angebot für den Kunden

erstellen. Ist die darauf folgende Bestellung/ der Auftrag des Kunden als Angebot des Kunden gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen.

- 2) Der Auftrag wird für uns erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Auftrags/ der Lieferung verbindlich. Sollte ein Auftrag unverzüglich mit Angebotsannahme ausgeführt werden, so bedarf es keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung. Die anschließende Rechnung ersetzt sodann die Auftragsbestätigung. Zusagen von Vertretern, Mitarbeitern oder Subunternehmer bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.
- 3) Bestellungen oder Aufträge auf dem elektronischen Weg werden durch eine Zugangsmeldung bestätigt. Diese Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar; eine Verbindung mit der Annahmeerklärung ist jedoch möglich. Eine verbindliche Annahme des Auftrags erfolgt nur gemäß § 3 Abs. 2 Im Übrigen wird die Anwendung von § 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB ausgeschlossen.
- 4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insb. bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Ein Beschaffungsrisiko wird nicht übernommen.
- 5) Änderungswünsche des Kunden zu dem Auftrag, welche erst nach Vertragsschluss bei uns eingehen, bedürfen zur wirksamen Einbeziehung in den Auftrag der schriftlichen Bestätigung unsererseits.
- 6) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind bzw. auf deren Vertraulichkeit ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Eigentums- und Urheberrechte an den oben genannten Unterlagen gelten insbesondere auch für den Zeitraum der Vertragsverhandlungen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 7) Eine Abweichung von den Vertragsbedingungen durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist ausgeschlossen.

§ 4. Vertragsgegenstand

- 1) Vertragsgegenstand ist die in der Auftragsbestätigung beschriebene Leistung. Sollte ein Auftrag unverzüglich mit Angebotsannahme ausgeführt werden, und damit die Rechnung eine gesonderte Auftragsbestätigung ersetzen, so ist Vertragsgegenstand die in der Rechnung beschriebene Leistung.
- 2) Vertragsgegenstand kann insbesondere auch eine Leistungserbringung am Ort des Kunden sein, indem wir zusammen mit dem Kunden die gewünschte Leistung erarbeiten und vor Ort Konzepte und Konstruktionen erstellen. Diese Art der Vertragserfüllung geht aus der Auftragsbestätigung hervor.

- 3) Geschmackliche Änderungen, Korrekturwünsche oder nachträgliche Änderungswünsche zu den vereinbarten Leistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 5. Zusätzliche Verträge

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die hier festgelegten Bedingungen auch für alle weiteren Verträge, die zwischen uns und dem Kunden geschlossen werden. Jegliche Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 6. Angebot

- 1) Alle Angebote, die unsererseits erstellt werden, sind freibleibend, es sei denn, die Angebote werden ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet.
- 2) Aufträge werden nur aufgrund der zur Zeit des Auftrags/ der Bestellung gültigen Preise angenommen. Abweichende Preise gelten nur dann, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 3) Eine Abweichung durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist ausgeschlossen.

§ 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, werden unsere Arbeitsleistungen nach Stundensätzen in EURO, ausschließlich Teile, Zubehör, Konstruktionsmaterialien, Verpackung, Fracht und Zoll, ausgewiesen. Die Kosten für Teile, Zubehör, Konstruktionsmaterialien, Verpackung, Fracht und Zoll werden gesondert ausgewiesen.
- 2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine etwaige gesetzliche Erhöhung der Umsatzsteuer zwischen Vertragsschluss und Rechnungsstellung geht zu Lasten unseres Kunden.
- 3) Es gelten die zum Lieferzeitpunkt gültigen Stundensätze und Listenpreise, wenn der Vertragsschluss vor längerer Zeit als 4 Monate erfolgte. Ein Recht zur Preiserhöhung bleibt uns ebenfalls vorbehalten, wenn die Leistung aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf von 4 Monaten erfolgen kann. Das Recht zur Preiserhöhung setzt voraus, dass Änderungen in den Gestehungskosten, wie die Erhöhung von Lohn- und Materialkosten oder ein Ausgleich des Wertverfalls der Gegenleistung, entstanden sind und die Preiserhöhung nicht ausschließlich zur Gewinnmaximierung des Verwenders genutzt wird. Anderenfalls gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise.
- 4) Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten immer für den jeweiligen Auftrag. Ein Rechtsanspruch auf gleiche Preise bei Folgeaufträgen kann hieraus kundenseitig nicht hergeleitet werden.
- 5) Sollte es bei anfallenden Frachtkosten oder Zollkosten zu Erhöhungen zu unseren Lasten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung/ Rechnungsstellung kommen, und konnten wir eine solche Erhöhung bei

Vertragsschluss nicht erwarten, sind diese Mehrkosten durch den Kunden zu tragen.

- 6) Geschmackliche Änderungen, Korrekturwünsche oder Änderungswünsche des Kunden zu den Leistungen während der Auftragsausführung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und werden in der Endabrechnung gesondert ausgewiesen.
- 7) Geschmackliche Änderungen, Korrekturwünsche oder Änderungswünsche des Kunden zu den Leistungen nach erfolgter Auftragsausführung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8) Sollten durch mangelhafte kundenseitige Vorlagen oder Informationen unsererseits Mehraufwendungen bei Auftragsausführung entstehen, werden die Kosten der Mehraufwendungen ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Wir werden dem Kunden die Mehraufwendungen gesondert in Rechnung stellen.
- 9) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der für die Lieferung oder Leistung geschuldete Geldbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ein etwaiger Skontoabzug bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 10) Die Rechnung wird erteilt, sobald die Ware versandbereit gemeldet ist.
- 11) Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
- 12) Nach Ablauf der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs, insbesondere sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen sowie den Verzugsschaden geltend zu machen.
- 13) Sollten wir mit dem Kunden eine Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung getroffen haben, so tritt eine sofortige Fälligkeit der Gesamtforderung dann ein, wenn der Kunde eine schwerwiegende Vertragsverletzung unternimmt oder sich mit zwei Raten in Verzug befindet. Bei einem Verzug von zwei Raten steht uns außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vertragsbeziehung zu. Sollte uns der Kunde nachweisen, dass er den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat, werden die Parteien gemeinsam eine Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vertragsbeziehung am nächsten kommt.
- 14) Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt insbesondere darin, wenn der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen auch nach erfolgter Mahnung nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit und Solvenzfähigkeit so stark in Zweifel ziehen, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für uns unzumutbar ist. Wir sind berechtigt, in diesen Fällen Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu verlangen.
- 15) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts

insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 16) Schecks werden nur erfüllungshalber entgegen genommen, Wechsel werden nicht akzeptiert und nicht entgegen genommen, außer es besteht eine gesonderte Vereinbarung. Es wird keine Verpflichtung für die rechtzeitige Vorlegung, Protesterhebung etc. übernommen. Sämtliche Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 17) Vereinbarungen über etwaige Anzahlungen sind schriftlich gesondert zwischen den Parteien zu vereinbaren.

§ 8. Entwürfe und Entwurfshonorar

- 1) Als Entwurf gilt, wenn unsererseits konzeptionelle oder gestalterische Konstruktionsvorschläge dem Kunden unterbreitet werden, welche mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgen.
- 2) Das Entwurfshonorar wird zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart. Eine Anrechnung eines Teils oder des ganzen Entwurfshonorars auf die Vergütung des Gesamtauftrags muss zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 3) Die Eigentums- und Urheberrechte an den Entwürfen verbleiben solange bei uns, bis das Entwurfshonorar vollständig durch den Kunden beglichen wird.
- 4) Das Entwurfshonorar bedarf keiner gesonderten Rechnungsstellung, wenn ein Vertragsabschluss folgt. Bei anschließendem Vertragsabschluss kann das Entwurfshonorar in die Endabrechnung aufgenommen werden. Sollte es zu keinem Vertragsabschluss kommen, wird über das Entwurfshonorar eine gesonderte Rechnung gestellt.
- 5) Die Zahlungsbedingungen des Entwurfshonorars richten sich nach § 7 dieser Bedingungen.

§ 9. Zwischenergebnisse (Vorabzüge)

- 1) Nach Zusendung von Vorabzügen/ Zwischenergebnissen an den Kunden durch körperlichen Versand oder durch Datentransfer auf dem elektronischen Weg muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der Vorabzüge, etwaige Mängel schriftlich gegenüber CAD-Konzepten anzeigen oder die Vorabzüge in der zugesandten Form durch schriftliche Bestätigung abnehmen.
- 2) Erfolgt innerhalb der unter Absatz 1 genannten Frist keine Reaktion des Kunden, so gelten die Vorabzüge als in der zugesandten Form abgenommen.
- 3) Die ausdrückliche oder stillschweigende Abnahme der Zwischenergebnisse gilt als Teilabnahme und somit als Teilerfüllung des Vertrags seitens CAD-Konzepten. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen erfolgt nach der Abnahme gemäß § 16 dieser Bedingungen.

§ 10. Beistellung

- 1) Als Beistellung gilt die unentgeltliche Überlassung von Maschinen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Modellen, Mustern, Matrizen, Mess- und Prüfmitteln, Gesenken und ähnlichen Gegenständen sowie Unterlagen und Vorlagen jeglicher Art (im folgenden allgemein „Produkte“ genannt) von dem Kunden an uns zur Auftrags Erfüllung und Herstellung oder Bearbeitung und Lieferung von Konzepten und Konstruktionen für den Kunden.
- 2) Der Kunde oder in dessen Auftrag tätige Dritte haften und leisten uns Gewähr dafür, dass die von ihnen beigestellten Produkte mängelfrei und zur Weiterverarbeitung und Nutzung geeignet sind.
- 3) Der Kunde trägt die Kosten und Gefahr für Transport, Verpackung und Versicherung im Zusammenhang mit der Anlieferung der beizustellenden Produkte und deren erforderlichen Zwischentransporte. Jegliche Transportkosten, sei es aufgrund von erster Beistellung, Rücksendung, Mangelhaftigkeit etc. sind vom Kunden zu tragen, auch wenn diese die beigestellte Ware von einem Dritten bezogen hat.
- 4) Wir werden die beigestellten Produkte pfleglich behandeln und sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufbewahren.
- 5) Die Kosten der Aufbewahrung, soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, trägt der Kunde.
- 6) Seitens CAD-Konzepte wird jede Haftung (insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden) für Mängel, die auf die vom Kunden oder in dessen Auftrag tätig gewordene Dritte beigestellten oder von ihnen vorgegebenen Produkte zurückzuführen sind, sei es aus dem Titel der Gewährleistung bzw. des Schadenersatzes oder aus jedem anderen Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 7) Der Kunde sichert insbesondere zu, dass er für den Fall, dass er das Produkt von dritter Seite bezogen hat, seinen Untersuchungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist das von uns gefertigte Produkt bzw. die erbrachte Leistung wegen eines Mangels des beigestellten Produktes fehlerhaft und/oder schlägt die Verarbeitung durch einen Mangel fehl, der ursächlich auf einen Fehler des beigestellten Produkts zurückzuführen ist, sind wir ebenfalls berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung einer Aufwendungsersparnis zu verlangen. Die Möglichkeit der Rücksendung und das Verlangen der Neubeschaffung bleiben hiervon unberührt.
- 8) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mangel auf einen Fehler des beigestellten Produkts zurückzuführen ist.
- 9) Beigestellte Produkte werden von uns nach Ermessen behandelt und gelagert, sofern keine speziellen Anweisungen eine andere Behandlung vorschreiben. Für Beschädigungen oder Verlust von beigestellten Produkten wird keine Gewährleistung übernommen.
- 10) Sollte sich nach einer Erstprüfung ein beigestelltes Produkt als mangelbehaftet erweisen, werden wir das Produkt auf Kosten des Kunden an diesen zurücksenden. Dieser ist verantwortlich für eine umgehende Neubeschaffung der Produkte. Sollten die Produkte über einen Kunden des

Vertragspartners oder sonstige Dritte beigestellt worden sein, werden auch in diesem Fall die Produkte bei Mängeln umgehend an den Kunden zurück gesendet, unter Kostentragung des Kunden.

- 11) Sollte sich erst bei Verarbeitung oder Nutzung der beigestellten Produkte ein Mangel zeigen, wird das Produkt umgehend an den Kunden zurück gesendet. Der Kunde hat die Kosten zu tragen.
- 12) Wenn nicht neue Produkte seitens des Kunden unverzüglich, innerhalb von 48 h, beigestellt werden, sind wir berechtigt, uns eines Drittbezugs zu bedienen. Die Kosten der Inanspruchnahme eines Dritten hat der Kunde in voller Höhe zu tragen.
- 13) Handelt es sich um einen Auftrag mit bestimmten Fristen, die durch mangelhafte beigestellte Produkte oder zu spät beigestellte Produkte nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, sind etwaige Kosten sowie Schadensersatzansprüche vom Kunden auszugleichen.
- 14) Werden die beigestellten Produkte durch einen Umstand unbrauchbar oder geraten sie in Verlust, trägt der Kunde die Kosten für die Ersatzbeschaffung.
- 15) Der Kunde versichert die beigestellten Produkte zum Wiederbeschaffungswert für die Dauer des Auftrags gegen alle branchenüblichen Risiken auf eigene Kosten. Die Versicherungen sind uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt seine ihm gegen den Versicherer oder andere Dritte zustehenden Ansprüche aus einem Schadensfall, soweit sie nicht zur Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes verwendet werden an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 16) Die Wiederherstellung wird der Kunde nach Abstimmung mit uns vornehmen.
- 17) Der Kunde haftet uns gegenüber wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger nicht- oder nicht rechtzeitiger zur Verfügungsstellung der Betriebsmittel, insbesondere für den Ersatz von Folgeschäden, wie Produktions- oder Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn.

§ 11. Lieferzeit und Lieferbedingungen

- 1) Die Lieferzeitangaben sind annähernd und werden in der Auftragsbestätigung genannt. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich anerkannt wurden.
- 2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller Einzelheiten des Auftrags sowie aller technischen Fragen und die rechtzeitige Beibringung erforderlicher Informationen, Unterlagen sowie behördlicher Bescheinigungen/ Genehmigungen durch den Kunden voraus.
- 3) Der Versand erfolgt mittels körperlicher Versendung der Ware (z.B. auf einem Datenträger) oder mittels Datentransfer im Sinne von elektronischer Datenübermittlung umgehend nach Fertigstellung des Auftrags.
- 4) Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Kunden. Wir haften nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung.

- 5) Soweit keine besondere Versandart vereinbart wurde, erfolgt der Versand nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für die billigste Verfrachtung. In diesem Zusammenhang unsererseits gemachte Frachtaufwendungen und -auslagen sind uns zu erstatten. Die Erstattung ist fällig mit dem für die Lieferung / Leistung geschuldeten Entgelt. Eigentumsvorbehaltsrechte sind auf dieses Entgelt ausgedehnt.
- 6) Die Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Es wird unsererseits kein Beschaffungsrisiko übernommen. Daher setzt die Einhaltung des Liefertermins die fristgerechte und mangelfreie Selbstbelieferung unserer Zulieferer voraus. Sollte es zu Verzögerungen in der Selbstbelieferung kommen, werden die Parteien versuchen, eine interessengerechte Lösung finden.
- 7) Lieferfristen und Liefertermine gelten bei rechtzeitiger Absendung als eingehalten.
- 8) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 9) Verzögert sich der Versand in Folge von Änderungswünschen oder Korrekturen des Kunden, so geht die Gefahr vom Tage der dem Kunden mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über. Wir geraten hierdurch nicht in Verzug. Die ursprüngliche Lieferzeitangabe wird in jedem Fall unverbindlich, auch wenn ein Fixtermin zur Lieferung vereinbart wurde. Den Parteien bleibt nachgelassen, einen neuen verbindlichen Liefertermin zu vereinbaren.
- 10) Verzögert sich der Versand in Folge einer vorangegangenen Zusendung von Vorabzügen an den Kunden (§ 9) und einer nicht unverzüglichen Rückmeldung seitens des Kunden, so gilt die ursprünglich vereinbarte Lieferzeitangabe bei Vertragsschluss als unverbindlich, auch wenn ein Fixtermin zur Lieferung vereinbart wurde. Wir geraten hierdurch nicht in Verzug. Den Parteien bleibt nachgelassen, einen neuen verbindlichen Liefertermin zu vereinbaren
- 11) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der dem Kunden mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über. Wir geraten hierdurch nicht in Verzug.
- 12) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 13) Sofern sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 14) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr.4 BGB oder von § 376 HGB ist.
- 15) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der

Leistung verlangen, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt und angedroht hat, nach erfolglosem Fristablauf die Annahme der Leistung abzulehnen. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- 16) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 17) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 18) Ereignisse höherer Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen, Streiks), und welche die termingemäße Ausführung des Auftrags behindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten.

§ 12. Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr geht, vorbehaltlich § 11 Abs. 6-11 dieser Bedingungen, auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur, oder einer zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausliefern (z.B. Datenträger) oder mit Absendung der Daten auf elektronischem Wege, auch bei Teillieferungen oder auch, wenn der Kunde noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
- 2) Wird der Vertragsgegenstand/ die Leistung unmittelbar von uns an den Kunden übergeben, insbesondere bei Arbeiten bei dem Kunden vor Ort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über.
- 3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 4) Teillieferungen sind zulässig.

§ 13. Entgegennahme

- 1) Angelieferte Gegenstände und Daten/ Dateien jeglicher Art sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden, unbeschadet seiner Rechte wegen mangelhafter Lieferung / Leistung, entgegenzunehmen.

- 2) Der Kunde ist verpflichtet, im Fall des Versands per elektronischer Datenübermittlung unverzüglich nach Eingang der Dateien/ Daten eine schriftliche Empfangsbestätigung an uns zu senden. Die Ware gilt als empfangen, soweit nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand eine Empfangsbestätigung eingeht. Verzögerungen oder Verhinderungen in der Entgegennahme der Daten sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Empfangsbestätigung stellt lediglich eine Zugangsmeldung dar. Etwaige Mängelrügen (§ 16) muss der Kunde separat geltend machen.

§ 14. Subunternehmen

- 1) CAD-Konzepte ist berechtigt, Subunternehmer für die gesamte oder teilweise Leistungserbringung zu beauftragen.
- 2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir etwaige beigestellte Unterlagen, Skizzen, Entwürfe oder Vorschläge des Kunden an die jeweiligen Subunternehmer zur Auftrags Erfüllung weitergeben.
- 3) Von uns eingeschalteten Subunternehmern ist es nicht gestattet, mit dem Kunden für die Dauer von zwei Jahren nach Auftragsabschluss in Kontakt zu treten, wenn sie in Wettbewerb zu uns treten mit dem Ziel, den Kunden abwerben möchte. Der Kunde ist verpflichtet, uns ein solches Vorgehen etwaiger Subunternehmen unverzüglich zu melden.

§ 15. Auftragsvergabe an Subunternehmen

- 1) CAD-Konzepte wird auf Anforderung/ Auftrag des Kunden eine erbrachte CAD-Dienstleistung (in Form einer Konstruktion oder eines Konzepts) durch ein Subunternehmen zu einer körperliche Konstruktion, ein Werkzeug oder eine sonstige körperliche Sache herstellen lassen.
- 2) CAD-Konzepte ist in der Auswahl der Subunternehmen frei. Wir werden das Subunternehmen nach eigenem Ermessen auswählen.
- 3) CAD-Konzepte wird dem Subunternehmen die CAD-Konstruktion/ das Konzept per elektronischer Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Der Subunternehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich eine Eingangsbestätigung über den Empfang der Daten zukommen zu lassen.
- 4) Von uns erhält das Subunternehmen eine Anfrage z.B. mit Datensatz, Zeichnung, Konstruktion, Konzept, technischer Spezifikation, wirtschaftlichen Vorgaben für die Entwicklung eines Produkts oder für die Herstellung eines von uns entwickelten Produkts. Vertragsakzeptanz ist grundsätzlich Bestandteil der Anfrage, des Angebotsumfangs und des Auftrages.
- 5) Das Subunternehmen ist verpflichtet, auf unsere Anfrage innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang ein Angebot vorzulegen.
- 6) Bei Angebotsabgabe hat das Subunternehmen grundsätzlich die Herstellbarkeit zu bewerten und soweit erforderlich eventuelle Risiken/ Einschränkungen im Angebot zu definieren, ansonsten gilt die Herstellbarkeit und Verfügbarkeit als bestätigt und garantiert. Bei Unklarheiten ist das Subunternehmen verpflichtet, unverzüglich mit uns Kontakt aufzunehmen, damit es nicht zu Fehlproduktionen kommt.

- 7) Nimmt das Subunternehmen die Bestellung seitens CAD-Konzepte nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Will das Subunternehmen eine Bestellung nicht annehmen oder ist er nicht in der Lage, die Lieferung zu der vorgegebenen Zeit und in der vorgegebenen Menge zu bewerkstelligen, hat er innerhalb dieser zwei Wochen ab Zugang der Bestellung dem Vertragsschluss in Textform zu widersprechen. Anderenfalls ist der Vertrag mit der vorgegebenen Menge verbindlich. Der Liefertermin wird ebenfalls als nach dem Kalender bestimmtes Datum verbindlicher Vertragsbestandteil.
- 8) Die von uns zur Verfügung gestellte Konstruktion/ Konzeption verbleiben im Eigentum von CAD-Konzepte. Eine Bearbeitung oder Umbildung der CAD-Konstruktion/ Konzeption durch den Subunternehmer wird für uns vorgenommen.
- 9) Werden die zur Verfügung gestellten CAD-Konstruktionen/ Konzeptionen durch einen Umstand unbrauchbar oder geraten sie in Verlust, trägt der Subunternehmer die Kosten für die Ersatzbeschaffung/ Ersatzkonstruktion. Der Subunternehmer hat uns so zu stellen, als ob der Schaden nicht eingetreten wäre.
- 10) An Konstruktionen, Konzepten, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Muster, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden;
- 11) Der Subunternehmer versichert die CAD-Konstruktionen/ Konzeptionen zum Wiederbeschaffungswert für die Dauer des Vertrages gegen alle branchenüblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden, auf eigene Kosten. Die Versicherungen sind uns auf Anforderung nachzuweisen.
- 12) Der Subunternehmer tritt seine ihm gegen den Versicherer oder andere Dritte zustehenden Ansprüche aus einem Schadensfall, soweit sie nicht zur Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes verwendet werden an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 13) Die Wiederherstellung wird der Lieferant nach Abstimmung mit uns vornehmen.
- 14) Der Subunternehmer hat für die Einhaltung der Gesetzes- und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen. CAD-Konzepte wird insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt.
- 15) Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegen uns wegen nicht- oder nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung der Konstruktionen/ Konzeptionen sind ausgeschlossen, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden, wie Produktions- oder Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- 16) Der Subunternehmer übernimmt im übrigen für seine körperliche Konstruktion für die Dauer von zwei Jahren nach Gefahrübergang, ggf. nach Beseitigung gerügter Mängel auch ohne rechtzeitige Beanstandung die Gewährleistung dafür, dass die Ware keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigende Mängel aufweist und die vertraglich

zugesicherten Eigenschaften besitzt. Der Umfang der Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 17) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) können wir Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie die von unserem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe dieser Vereinbarung verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den wir durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
- 18) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Erfüllungsansprüche von CAD-Konzepte beträgt drei Jahre nach Abschluss des Vertrages.

§ 16. Mängelhaftung

- 1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware / Leistung, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. Dies gilt ebenfalls für Vorabzüge gemäß § 9 dieser Bedingungen. Bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber gerügt werden und die Aufnahme von Mängeln von diesem veranlasst werden. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus.
- 2) Die Ware ist vertragskonform, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Inhalte einer vereinbarten Spezifikation begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 3) Mangelhafte Ware darf ohne unsere vorherige Einwilligung nicht weiterverarbeitet oder veräußert werden. Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen, gilt die gelieferte Ware als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterversendung vom ursprünglichen Bestimmungsort.
- 4) Vor Rücksendung beanstandeter Ware hat der Kunde zuvor Rücksprache mit uns zu nehmen, damit gemeinsam der günstigste Weg zur Rücksendung vereinbart werden kann. Soweit der Kunde die Ware ohne vorherige Absprache mit uns zurück sendet, behalten wir uns ausdrücklich vor, eine günstigere Transportmöglichkeit darzulegen und den Differenzpreis einzubehalten. Es steht uns frei, die beanstandete Ware selbst abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- 5) Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder

der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache/ Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Eine Absprache zwischen den Parteien wird vor Rücksendung der Ware stattfinden.

- 6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.
- 7) Unsere Haftung für Pflichtverletzungen wegen Sachmängeln ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Montageanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung (insbesondere bei nicht dem Stande der Technik entsprechender Montage oder Montage entgegen Montageanleitung) oder natürlicher Abnutzung der Ware, übermäßigem Einsatz oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie die Folgen physischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.
- 8) Abweichungen der Lieferungen im Sinne von geschmacklichen Änderungen sowie geringfügige Abänderungen des Vertragsgegenstandes (bspw. in Maß, Gewicht, Stärke, Menge und Oberflächenbeschaffenheit) sind lediglich im marktüblichen und handelsüblichen Rahmen der Toleranzen und Fehlergrenzen zulässig. Sehr geringfügige Abweichungen, insbesondere resultierend aus individuellen Anfertigungen, stellen keine Mängel dar.
- 9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12) Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden im Fall der Weiterveräußerung der Ware bestehen gegen uns nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 13) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 14) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

- 15) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 17. Gesamthaftung

- 1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 16 dieser Bedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten- nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 3) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 4) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5) Wir haften nicht für Schäden des Kunden, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, die der Kunde versichert hat, für entgangenen Gewinn, Schäden aus einer Betriebsunterbrechung des Kunden, sowie für Schäden, die der Kunde durch mit seinem Abnehmer vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässiger und zumutbarer Weise hätte beschränken können.
- 6) Wir haften nicht für Schäden, die durch Beibringung von mangelhaftem Datenmaterial oder sonstigen Unterlagen, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionen und Kalkulationen seitens des Kunden in der unsererseits weitergehenden zeichnerischen, planerischen oder konstruktiven Verarbeitung entstanden sind.
- 7) Sollte eine abschließende Fertigung und Lieferung seitens CAD-Konzepte nicht möglich sein, weil eine ordnungsgemäße Informations-, und Datenweitergabe durch den Kunden nicht erfolgte, haftet der Kunde für alle hieraus entstandenen Schäden. Sollte der Kunde eine einfache Fahrlässigkeit nachweisen können, oder nach unserer Aufforderung eine ordnungsgemäße Informations-, und Datenweitergabe erfolgen können, werden sich beide Parteien einvernehmlich bezüglich der weiteren Vorgehensweise einigen. Der Kunde ist uns zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet.

§ 18. Pflichten des Kunden

- 1) Im Falle der Beibringung oder Beistellung von Datenmaterial, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionen und sonstigen Unterlagen seitens des Kunden trägt der Kunde das Transportrisiko und die Gefahr des plötzlichen Untergangs.

- 2) Etwaige Versandkosten zur Beibringung/ Bereitstellung der Daten und Unterlagen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3) Daten und Unterlagen, die der Kunde vorab an uns sendet oder uns anderweitig zur Verfügung stellt oder die maßgeblich für die Bearbeitung des Auftrags sind, sind von dem Kunden vorab ausnahmslos auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Kunde erhält nach Zugang der Daten oder Unterlagen eine gesonderte Empfangsbenachrichtigung.
- 4) Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich zu prüfen ob die von CAD-Konzepte oder vom Kunden in den Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen, Entwürfen etc. getroffenen Festlegungen gegen Bestimmungen der EU-Verordnung verstoßen oder im Widerspruch stehen und uns in diesem Fall unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe (EU-Verordnung).

§ 19. Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Wir sind verpflichtet, beigebrachte oder beige stellte Daten und sonstige Unterlagen pfleglich zu behandeln und nach unserem Ermessen zu lagern.
- 2) Nach Erhalt von Daten und sonstigen Unterlagen auf dem elektronischen Übermittlungsweg erhält der Kunde von uns eine elektronische Empfangsbestätigung. Erst mit Versand dieser Empfangsbestätigung geht die Gefahr auf uns über. Die elektronische Empfangsbestätigung stellt keine Überprüfung auf etwaige Mängel an den Daten und Unterlagen dar.

§ 20. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der Konstruktion/ dem Vertragsgegenstand/ der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 2) Wir behalten uns ebenfalls das Eigentum an sämtlichen Zwischenergebnissen und Vorabzügen sowie an allen unsererseits gefertigten Skizzen, Konstruktionen, Datensätzen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln vor.
- 3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 4) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-,

Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 6) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
- 8) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 9) Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese erfüllungshalber Abtretung an.

- 10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 21. Haftpflichtversicherung und Freistellung

- 1) Die Verwahrung der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich durch den Kunden. Er hat sie gegen übliche Gefahren (Feuer, Diebstahl, Wasser) im gebräuchlichen Umfang zu versichern;
- 2) Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, in Höhe des Fakturenwertes an uns ab
- 3) Wir nehmen die Abtretung erfüllungshalber an.
- 4) Übersteigt der Fakturenwert der für den Kunden bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

§ 22. Verwendung vertraulicher Informationen

- 1) Unter "Information" im Sinne dieser Bedingungen werden sämtliche Informationen verstanden, welche eine Partei der anderen in mündlicher, schriftlicher oder gegenständlicher Form zugänglich macht bzw. zugänglich gemacht hat, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Werkzeuge, Verfahrensmethoden, Rezepturen, Muster, Software, sonstige Unterlagen sowie alle weiteren Kenntnisse und Erfahrungen betreffend den Vertragsgegenstand.
- 2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie oben genannt, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von § 3 (zwei Wochen) annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.
- 3) Soweit wir oder der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung vertrauliche Informationen von der jeweils anderen Partei erhalten, sind beide Parteien zur absoluten Verschwiegenheit hierüber verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien gegenüber Dritten gilt während als auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Dies gilt auch für Informationen, die eine Partei von der jeweils anderen in den Vorgesprächen oder Vertragsverhandlungen erhält.
- 4) Vertrauliche Informationen dürfen zur Erreichung des vereinbarten Zieles im Betrieb des Empfängers verwendet werden. Die Vervielfältigung vertraulicher Informationen und Gegenstände ist im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

- 5) Abnehmer des Kunden sind ebenfalls entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6) Sollte der Kunde von bestimmten Fertigungsverfahren und -techniken erfahren, ist er ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf keine Informationen an Wettbewerber von CAD-Konzepte weitergeben.
- 7) Wir sind berechtigt, Informationen, welche zur Ausführung der Auftrags des Kunden benötigt werden, ebenfalls an Subunternehmen weiterzuleiten, damit eine ordnungsgemäße Fertigung und Lieferung gewährleistet werden kann.
- 8) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet 2 Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung.

§ 23. Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

- 1) Die Vertraulichkeitsverpflichtung des § 21 findet keine Anwendung für solche Informationen und technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen, die
 - sich zur Zeit ihrer Offenbarung nachweislich bereits im berechtigten Besitz des empfangenden Partners befunden haben,
 - zur Zeit ihrer Offenbarung nachweislich öffentlich bekannt waren,
 - veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Verschulden des empfangenden Partners öffentlich bekannt werden,
 - die der empfangenden Partei von einem Dritten berechtigterweise offenbart werden.
- 2) Die Beweislast für die Anwendbarkeit einer Ausnahme obliegt der Partei, die sich auf sie beruft.

§ 24. Informationspflichten des Kunden

- 1) Sollte eine Fertigung und Lieferung seitens CAD-Konzepte nicht möglich sein, weil eine ordnungsgemäße Informationsweitergabe durch den Kunden nicht erfolgte, haftet der Kunde für alle hieraus entstandenen Schäden.
- 2) Sollte der Kunde eine einfache Fahrlässigkeit nachweisen können, oder nach Aufforderung unsererseits eine ordnungsgemäße Informationsweitergabe erfolgen können, werden sich beide Parteien einvernehmlich bezüglich der weiteren Vorgehensweise einigen.
- 3) Der Kunde ist uns zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet.

§ 25. Schutzrechte

- 1) Die Rechte des Kunden aus dem Liefervertrag sind nicht übertragbar.
- 2) Liefern wir nach Angaben, Daten oder Zeichnungen des Kunden, so hat uns dieser von Ansprüchen aus der etwaigen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen. Von etwaigen Rechtsverfolgungskosten die mit einer behaupteten Urheberrechtsverletzung oder Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang stehen, stellt uns der Kunde frei.

- 3) An Datensätzen, Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind bzw. auf deren Vertraulichkeit ausdrücklich hingewiesen wurde. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 4) Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte seitens CAD-Konzepte geschützt sind, erhält der Kunde kein Recht, diese Arbeitsergebnisse in unentgeltlich zu nutzen, insbesondere darf er die Arbeitsergebnisse nicht vervielfältigen, verbreiten, ausstellen, ändern oder bearbeiten.
- 5) Sollten im Rahmen der Zusammenarbeit bei uns schutzrechtsfähige Ergebnisse (Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) entstehen (Neuschutzrechte) oder bestehende Schutzrechte vom Kunden eingebracht werden, ist es uns erlaubt, diese Rechte auszuüben und eine Anmeldung und Nutzung der Arbeitsergebnisse vorzunehmen.
- 6) Ein Mitbenutzungsrecht des Kunden an Neuschutzrechten kann nicht erworben werden.

§ 26. Erfindungen

- 1) An Erfindungen und Verfahrensentwicklungen behalten wir uns sämtliche Rechte vor, auch wenn diese mit Hilfe von Erkenntnissen aus der Vertragsbeziehung mit dem Kunden entstanden sind.
- 2) Sämtliche Rechte an Erfindungen und Verfahrensentwicklungen werden an CAD-Konzepte abgetreten. CAD-Konzepte nimmt die Abtretung an.
- 3) Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern unverzüglich von Regressansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Entwicklung stehen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, die aufgrund fehlender Funktionalität entstehen.
- 4) CAD-Konzepte stellt den Kunden nicht von Regressansprüchen Dritter frei. CAD-Konzepte tritt keinerlei Rechte an Erfindungen und Verfahrensentwicklungen an den Kunden ab.

§ 27. Kinderarbeit

Der Kunde verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Unter „Kinder“ sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

§ 28. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 2) Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten oder Personen des öffentlichen Rechts das für unseren Unternehmenssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäfts- bzw. Wohnsitz zu verklagen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks.

- 3) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

§ 29. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten Bestimmungen sowie des Vertrages. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien vielmehr, Regelungen eingreifen zu lassen, die dem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen. Ein Rückgriff auf §§ 133, 157, 242 BGB ist dabei möglich.

Königswinter, den 15.07.2010